



Marktüberwachungsprojekt 2014:

Sicherheit von Spielzeug mit Schnüren



Dezernat 35.3
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Hessische Geräteuntersuchungsstelle

Stand: 25.02.2015

1 Einleitung

Laut §10 Absatz 1 der 2. GPSGV gilt: „Spielzeug darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Absatz 2 und die besonderen Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG erfüllt.“¹

Eine besondere Sicherheitsanforderung nach Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG im Teil 1 „Physikalische und mechanische Eigenschaften“, Nummer 4 a lautet:

„Spielzeug und Teile davon müssen das Risiko der Strangulation ausschließen“².

Diese Sicherheitsanforderung ist laut Abschnitt 11.1.4 der Erläuternden Leitlinie der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG³ besonders wichtig bei Spielzeugen mit Seilen oder Schnüren, die das Risiko einer Strangulation bergen könnten. Da keine Altersgruppe angegeben ist, gilt diese Anforderung für alle Spielzeuge unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe. Konkretisiert wird die genannte Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2009/48/EG in den Abschnitten 5.4 und 5.14 der DIN EN 71-1⁴ für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten und im Abschnitt 4.24 der DIN EN 71-1 für sogenannte Yoyo-Bälle.

Die normativen Anforderungen der DIN EN 71-1 an Spielzeug mit Schnüren wurden im Jahr 2011 umfangreich überarbeitet. Dabei wurden Begriffsdefinitionen neu aufgenommen bzw. überarbeitet, spezielle Prüfverfahren für Yoyo-Bälle eingeführt, eine zusätzliche Altersgrenze von 18 Monaten festgelegt, Anforderungen an Spielzeug mit Gurten definiert, Ausnahmen aufgenommen und die bestehenden Anforderungen und Prüfverfahren ausgeweitet.

Ziel des hessischen Schwerpunktprojektes 2014 „Spielzeug mit Schnüren“ war die Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung der im Jahr 2011 geänderten Anforderungen der DIN EN 71-1 bei Spielzeugen mit Schnüren. Weiterhin sollte betrachtet werden, inwieweit die geänderten Anforderungen der DIN EN 71-1 an Spielzeug mit Schnüren nachvollziehbar und praktikabel sind.

Im Rahmen des hessischen Schwerpunktprojektes 2014 „Spielzeug mit Schnüren“ wurden 70 unterschiedliche Spielzeuge überprüft.

¹ Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) vom 07.07.2011.

² Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug.

³ Erläuternde Leitlinie der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug, Deutsche Version Rev 1.7 vom 13.12.2013, Englische Version Rev. 1.8 vom 04.02.2015.

⁴ DIN EN 71-1: Juli 2014, Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften.

2 Rechtsgrundlagen

Bei der Prüfung und Beurteilung der Spielzeuge wurden die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Die Prüfung erfolgte gemäß dem ProdSG. Als Prüfgrundlage diente:

- DIN EN 71-1: Juli 2014 (Deutsche Fassung EN 71-1:2011+A3:2014), Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- DIN EN 71-1: Dezember 2013 (Deutsche Fassung EN 71-1:2011+A2:2013), Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- DIN EN 71-1, Berichtigung 1: Juni 2013, Berichtigung zu DIN EN 71-1:2011-07, Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- DIN EN 71-1: Juli 2011 (Deutsche Fassung EN 71-1:2011), Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- DIN EN 82079-1: Juni 2013, Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung – Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen, Deutsche Fassung EN 82079-1: 2012

Unter Berücksichtigung von:

- Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) vom 07.07.2011
- DIN Fachbericht 125: 2002, Klassifizierung von Spielzeug – Leitlinien, Deutsche Fassung CR 14379
- Erläuternde Leitlinie der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (Deutsche Version Rev 1.7 vom 13.12.2013, Englische Version Rev 1.8 vom 04.02.2015)
- ISO/IEC Guide 37: Dezember 2012, Instructions for use of products of consumer interest
- CEN/CENELEC Guide 11: Oktober 2012, Product information relevant to consumers – Guidelines for standard developers

3 Projektdurchführung

3.1 Produktspektrum

Die Sicherheitsanforderung der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG „*Spielzeug und Teile davon müssen das Risiko der Strangulation ausschließen*“ gilt für alle Spielzeuge unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe. Im Rahmen des hessischen Schwerpunktprojektes 2014 „Spielzeug mit Schnüren“ wurden Spielzeuge mit Schnüren für Kinder unter 36 Monaten und sogenannte Yoyo-Bälle überprüft.

Schnüre an Spielzeug

Schnüre können an Spielzeugen in unterschiedlicher Art und Form auftreten. Eine Begriffsdefinition ist im Abschnitt 3.12 der DIN EN 71-1 festgelegt. Schnüre sind danach länglich und biegsam und können aus verschiedenen Materialien (z.B. textiles Material, polymeres Material, Gummi) bestehen. Als Beispiele für Schnüre an Spielzeug sind u. a. Textilband, Seil, Gurt, Bindfaden und bestimmte Federn aufgeführt. Teilweise besitzen Schnüre sogenannte Soll-Abrissstellen. Schnüre können am Spielzeug z. B. als feste Schlaufe vorliegen, eine Schlinge formen oder eine Schlaufe durch Verwicklung bilden. Die Enden der Schnüre können z. B. als freies Ende vorliegen oder an den Enden können feste Schlaufen, Griffhilfen oder Knoten vorhanden sein.



Abbildung 1: Beispiele für Schnüre

Produktgruppe: Spielzeug mit Schnüren für Kinder unter 36 Monaten

Es gibt eine große Produktpalette von Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten. Spezielle Anforderungen an die Schnüre von Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten sind in den Abschnitten 5.4 und 5.14 der DIN EN 71-1 aufgeführt.

Produktbeispiele für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten mit Schnüren: Nachziehspielzeug, Fädelspielzeug, Angelspiele, Spieluhren, Rasseln und Greiflinge, Puppen und Plüschtiere, Zubehör und Accessoires für Puppen und Plüschtiere, Kinderwagenketten, Mobilees, Spielmusikinstrumente wie z.B. Gitarren oder Trommeln.

Produktgruppe: Yoyo-Bälle

Eine Begriffsdefinition für sogenannte Yoyo-Bälle ist im Abschnitt 3.70 der DIN EN 71-1 vorhanden. Bei Yoyo-Bällen ist in der Regel auf der einen Seite eines Gummibandes ein biegsamer Gegenstand (Gummiball, Softball, Fluffyball) vorhanden und an dem anderen Ende des Bandes ein Ring zur Befestigung am Finger oder eine Manschette zur Befestigung am Handgelenk. Yoyo-Bälle werden im Handel häufig unter den Bezeichnungen Fluffy-Ball, Return-Ball oder Bounce-Ball angeboten.

Yoyo-Bälle werden als Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, aber für sie gefährlich sein könnte, eingestuft. Spezielle Anforderungen an Yoyo-Bälle sind im Abschnitt 4.24 der DIN EN 71-1 aufgeführt.

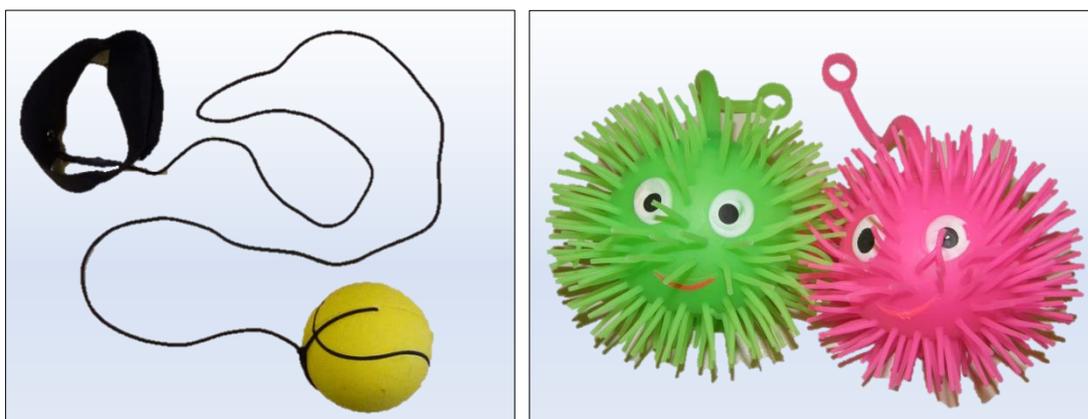


Abbildung 2: Produktbeispiele für Yoyo-Bälle

3.2 Probenahme

Die Probenauswahl erfolgte durch die beteiligten Vollzugsdezernate der Regierungspräsidien (Standorte Frankfurt, Gießen, Kassel und Wiesbaden). Insgesamt wurden 70 unterschiedliche Spielzeuge aller Preisklassen aus dem gesamten Handelsspektrum ausgewählt. Die Probenahme wurde bei 25 verschiedenen Fachgeschäften und Fachabteilungen in Kaufhäusern und Discountern und bei 5 Sonderpostenmärkten durchgeführt.

Es lagen Prüfmuster der folgenden Produktkategorien zur Prüfung vor:

- Nachziehspielzeug aus Holz (24x),
- Nachziehspielzeug aus Kunststoff (10x),
- Puppen und Plüschtiere mit Zubehör (4x),
- Fädelspielzeug (4x),
- Rasseln und Greiflinge (3x),
- Nachziehspielzeug aus Plüsch (3x),
- Buggybücher (3x),
- Angelspiele (2x),
- Kinderwagenkette (1x),
- Mobilee (2x),
- Spieluhr (1x),
- Spielmusikinstrument Trommel (1x),
- Spielzeuggirlande (1x),
- Zeichentafel (1x),
- Steckbox (1x),
- Yoyo-Bälle (9x).



Abbildung 3: Prüfmusterbeispiele

3.3 Prüfinhalte

Die Spielzeuge mit Schnüren wurden in der hessischen Geräteuntersuchungsstelle im Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe in Kassel überprüft. Insgesamt lagen mehr als 130 Prüfmuster der 70 unterschiedlichen Spielzeuge zur Prüfung vor. Für jedes Produkt wurde ein ausführlicher Prüfbericht erstellt.

Im Wesentlichen wurden drei Aspekte betrachtet:

- Schnüre am Spielzeug,
- Ablösbare und verschluckbare Kleinteile,
- Kennzeichnungen.

3.3.1 Schnüre am Spielzeug

Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten

Die Überprüfung der Schnüre am Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten wurde auf Grundlage der Abschnitte 5.4 und 5.14 der DIN EN 71-1 und der entsprechenden Prüfverfahren im Abschnitt 8 der DIN EN 71-1 durchgeführt. Abhängig von der Art der vorliegenden Schnur waren dabei unterschiedliche Anforderungen und Prüfverfahren zu berücksichtigen.

Ermittelt und überprüft wurde im Einzelnen:

- die Länge von Schnüren mit einem freien Ende,
- der Umfang von festen Schlaufen und Schlingen,
- die Länge von Schnüren, die eine Schlaufe durch Verwicklung bilden können,
- die Rückzugskraft bei Schnüren mit einer automatischen Aufrollmechanik,
- der Querschnitt bei Schnüren an Nachziehspielzeug und von Schnüren mit einem Aufwickelmechanismus,
- die Trennkraft bei Soll-Abrissstellen.

Yoyo-Bälle

Die Überprüfung der sogenannten Yoyo-Bälle erfolgte auf Grundlage des Abschnitts 4.24 der DIN EN 71-1 und der entsprechenden Prüfverfahren im Abschnitt 8 der DIN EN 71-1.

Ermittelt und überprüft wurde im Einzelnen:

- die Anfangslänge des Gummibandes,
- das Verhältnis zwischen der Masse und der Elastizitätskonstanten des Yoyo-Balls.

3.3.2 Ablösbare und verschluckbare Kleinteile

Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, seine Bestandteile und ablösbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Die Überprüfung dieser Anforderung erfolgte auf Grundlage der Abschnitte 5.1a), 5.1.b) und 5.1e) und der entsprechenden Prüfverfahren im Abschnitt 8 der DIN EN 71-1. An den Prüfmustern wurden die jeweils relevanten Belastungsprüfungen durchgeführt, wie z. B. Einweichprüfung, Drehmomentprüfung, Zugprüfung, Fallprüfung, Schlagprüfung oder Nahtprüfung. Das Spielzeug, alle abnehmbaren Teile des Spielzeugs und die bei den Belastungsprüfungen abgelösten Teile dürfen nicht vollständig in den Zylinder für kleine Teile passen.

3.3.3 Kennzeichnungen

Im Rahmen des Schwerpunktprojektes wurden Mängel bei den Kennzeichnungen der Prüfmuster im Prüfbericht mit aufgenommen. Überprüft wurden die Angaben zum Produktverantwortlichen sowie das Vorhandensein eines Identifikationskennzeichens und der CE-Kennzeichnung. Weiterhin wurde die Angabe und Lesbarkeit von Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen überprüft.

Die Prüfung der Kennzeichnungen erfolgte auf Grundlage der 2. GPSGV, der DIN EN 82079-1 und des Abschnitts 7 der DIN EN 71-1.

ⓘ **Achtung:** Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt, auf allen vieren zu krabbeln. Das Babyspielzeug sollte immer am

**Achtung. Nicht für Kinder unter 18 Monaten geeignet.
Lange Schnur/Lange Kette. Strangulationsgefahr.**

Abbildung 4: Warnhinweise zu Schnüren für bestimmte Produkte

4 Ergebnisse

Bei 53 (76%) der im Rahmen des Schwerpunktprojektes „Spielzeug mit Schnüren“ überprüften 70 Spielzeuge wurden Mängel ermittelt. Bei 47 Spielzeugen lagen Kennzeichnungsmängel vor, bei 22 Produkten wurden die Anforderungen an Schnüre nicht eingehalten und bei 7 Spielzeugen wurden ablösbare und verschluckbare Kleinteile ermittelt.

4.1 Schnüre am Spielzeug

4.1.1 Schnüre an Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten

In der Produktgruppe der Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten wurden bei 16 (26%) der überprüften 61 Spielzeuge die Anforderungen an die Länge und den Umfang der Schnüre nicht erfüllt. Die überprüften Rückzugskräfte, die überprüften Trennkkräfte bei Soll-Abrissstellen und die ermittelten Querschnitte der Schnüre entsprachen den Anforderungen der DIN EN 71-1.

Art der Schnur am Spielzeug	Produkt-kategorie	Maximal zulässige Länge (nach Abschnitt 5.4 der DIN EN 71-1)	Ermittelte Länge der Schnur (Prüfverfahren nach Abschnitt 8 der DIN EN 71-1)
Schnur, die eine Schlaufe durch Verwicklung bilden kann	Nachziehspielzeug Hund	220 mm	720 mm
	Spielzeugleine	220 mm	568 mm / 569 mm
	Spielmusikinstrument	220 mm	653 mm
	Buggybuch	220 mm	225 mm / 275 mm
	Buggybuch	220 mm	252 mm
	Buggybuch	300 mm	360 mm / 345 mm
	Zeichentafel	300 mm	438 mm
Schnüre mit einem freien Ende an Spielzeug zum Ziehen	Nachziehspielzeug Pferd	800 mm	832 mm / 803 mm
	Nachziehspielzeug Schildkröte	800 mm	840 mm / 837 mm
	Nachziehspielzeug Ente	800 mm	815 mm / 815 mm
	Nachziehspielzeug Krokodil	800 mm	810 mm
	Nachziehspielzeug Schnecke	800 mm	899 mm / 878 mm
Schnur mit einem freien Ende	Girlande Prinzessin	300 mm	315 mm
	Fädelspielzeug Zug	300 mm	535 mm
	Fädelspielzeug Perlen	300 mm	1240 mm
Feste Schlaufe	Plüschtier Schmetterling	380 mm (Umfang)	800 mm / 800 mm

Tabelle 1: Spielzeuge mit Mängeln in der Produktgruppe der Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten

4.1.2 Yoyo-Bälle

In der Produktgruppe der Yoyo-Bälle wurden die Anforderungen bei 6 (67%) der überprüften 9 Spielzeuge nicht eingehalten.

Bei 6 Yoyo-Bällen wurde bei Anwendung des Prüfverfahrens nach Abschnitt 8.37.1 der DIN EN 71-1 die laut Abschnitt 4.24 der DIN EN 71-1 maximal zulässige Anfangslänge von 370 mm weit überschritten. Die ermittelten Werte lagen zwischen 584 mm und 1530 mm.

Bei 4 Yoyo-Bällen wurde das laut Abschnitt 4.24 der DIN EN 71-1 zulässige Verhältnis zwischen der Masse und der Elastizitätskonstanten ($<2,2$) bei Anwendung der Prüfverfahren nach Abschnitt 8.37.2 der DIN EN 71-1 nicht eingehalten. Die ermittelten Werte für das Verhältnis lagen bei den 4 Yoyo-Bällen zwischen 6,6 und 54,1.

4.1.3 Ergebnis Schnüre am Spielzeug

Insgesamt wurden bei 31% (22 Produkte) der überprüften 70 Spielzeuge die normativen Anforderungen an die Schnüre des Spielzeugs nicht eingehalten.

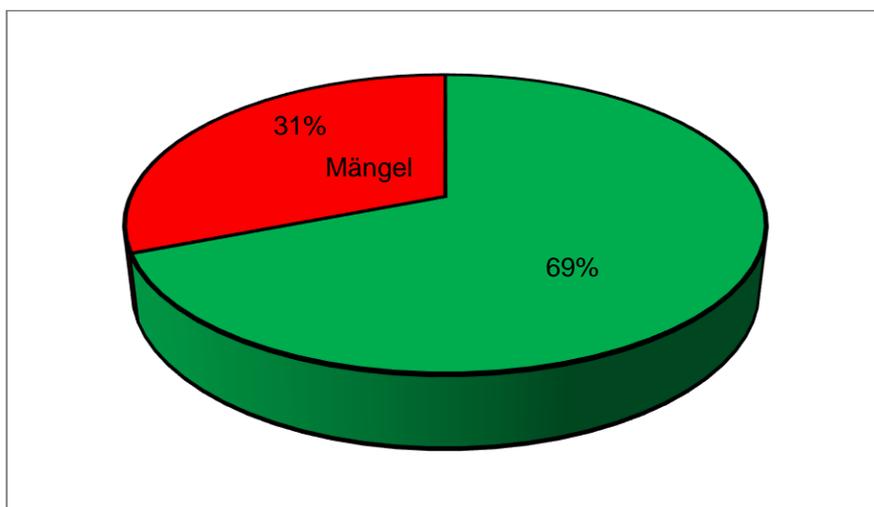


Diagramm 1: Ergebnis „Schnüre am Spielzeug“

4.2 Ablösbare und verschluckbare Kleinteile

Bei 50 der vorliegenden 61 Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten wurden die jeweils relevanten Belastungsprüfungen auf Grundlage der DIN EN 71-1 durchgeführt, da bei diesen Produkten potentiell ablösbare und verschluckbare Bestandteile vorlagen.

Bei 7 (14%) der überprüften 50 Spielzeuge wurden Teile ermittelt, die vollständig in den Zylinder für kleine Teile passen und somit verschluckbar sind oder eingeatmet werden können. Bei einem Produkt war ein Bestandteil im Set vorhanden, welcher vollständig in den Kleinteilezylinder passte. Bei den anderen Spielzeugen lösten sich bei den Belastungsprüfungen Bestandteile vom Produkt ab, die vollständig in den Kleinteilezylinder passten (1x Einweichprüfung, 1x Fallprüfung, 1x Schlagprüfung, 3x Zugprüfung).

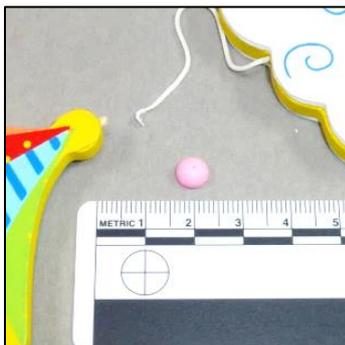


Abbildung 5.1: Bei der Einweichprüfung löste sich die rosafarbene Halbkugel vom Holzspielzeug ab.

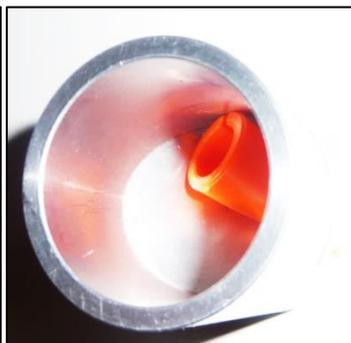


Abbildung 5.2: Der Verschluss der Soll-Abrissstelle eines Plüschnachziehspielzeugs löste sich bei der Zugprüfung von der Schnur ab.

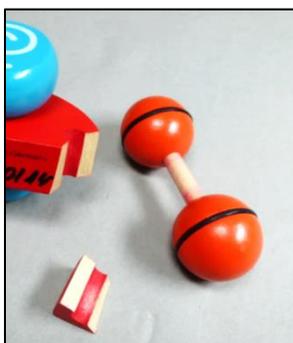


Abbildung 5.3: Der Holzkörper eines Nachziehspielzeugs zerbrach bei der Fallprüfung.



Abbildung 5.4: Das Mundstück eines Puppenschnullers brach bei der Schlagprüfung ab.



Abbildung 5.5: Bei der Zugprüfung löste sich der Fühler vom Nachziehspielzeug ab.

Abbildung 5: Abgelöste und verschluckbare Bestandteile der überprüften Spielzeuge (Bilder 1 bis 5)

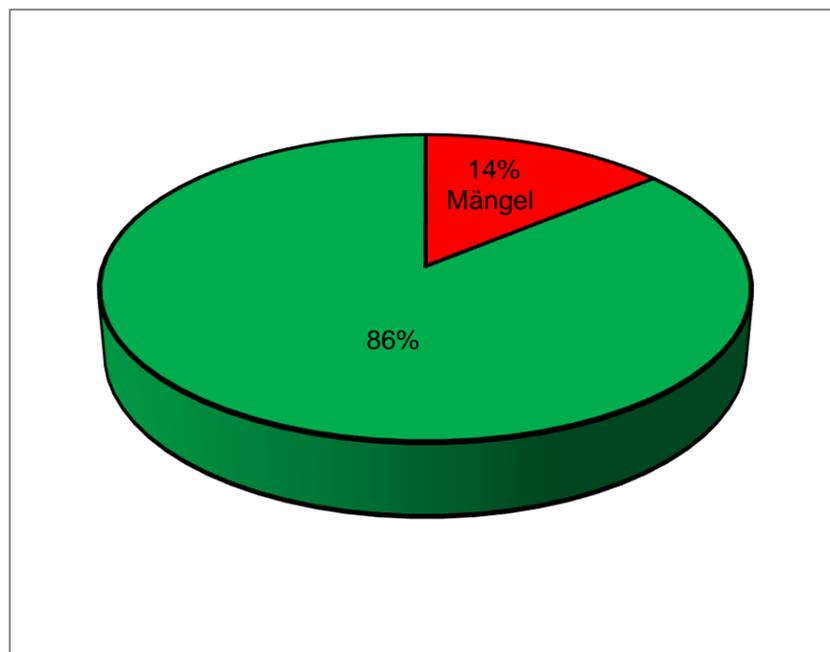


Diagramm 2: Ergebnis „Ablösbare und verschluckbare Kleinteile“

4.3 Kennzeichnungen

Bei 47 (67%) der 70 überprüften Spielzeuge mit Schnüren wurden Kennzeichnungsmängel ermittelt.

- bei 36 Spielzeugen (51%) waren die Angaben zum Produktverantwortlichen am Produkt selbst nicht oder nicht vollständig angegeben,
- bei 29 Spielzeugen (41%) war am Produkt kein Kennzeichen zur Identifikation vorhanden,
- bei 24 Spielzeugen (34%) waren Warnhinweise nicht gut lesbar (geringe Schriftgröße) oder die Warnhinweise entsprachen nicht den Anforderungen der DIN EN 71-1 (z. B: Darstellung des Symbols des altersbezogenen Warnhinweises, Angabe der Hauptgefahr, Warnhinweis widerspricht der Altersempfehlung und ist irreführend),
- bei 10 Spielzeugen (14%) entsprach die Gebrauchsanleitung nicht den allgemeinen Vorgaben der DIN EN 82079-1 (bzgl. der Zuordnung zum Produkt, der Schriftgröße im Fließtext oder der Verwendung von Symbolen),
- bei einem Spielzeug lag ein GS-Zeichenmissbrauch vor,
- bei einem Spielzeug fehlte die CE-Kennzeichnung.

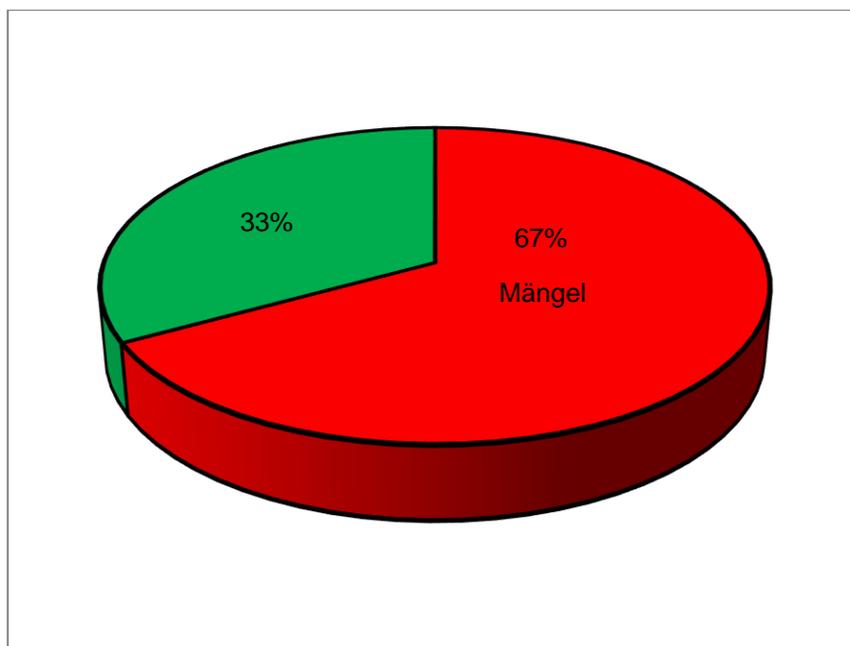


Diagramm 3: Ergebnis „Kennzeichnungen“

4.4 Gesamtergebnis

Insgesamt wurden 70 unterschiedliche Spielzeuge mit Schnüren im Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe überprüft.

Bei 53 Spielzeugen (76 %) wurden Mängel festgestellt.

Bei 22 Spielzeugen (31%) wurden die Anforderungen an Spielzeug mit Schnüren nicht eingehalten, im Einzelnen bei 16 von 61 (26%) Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten und bei 6 von 9 (67%) der überprüften Yoyo-Bälle,

bei 47 Spielzeugen (67 %) waren die Kennzeichnungen unzureichend,

bei 7 von 50 überprüften Spielzeugen (14 %) wurden verschluckbare Kleinteile ermittelt.

5 Maßnahmen

Als Grundlage für die Auswahl und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wurde von den zuständigen Vollzugsdezernaten für die im Fachzentrum überprüften Spielzeuge eine Risikobewertung durchgeführt. Wie in Tabelle 4 dargestellt werden die Spielzeuge den Risikoklassen 0 (kein Risiko) bis 4 (ernstes Risiko) zugeordnet.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen die Ergebnisse der Risikobeurteilung für 56 der 70 überprüften Spielzeuge vor.

Risiko	Risikoklasse	Anzahl der Produkte
kein Risiko	0	30
Niedriges Risiko	1	5
Mittleres Risiko	2	20
Hohes Risiko	3	1
Ernstes Risiko	4	

Tabelle 2: Risikoverteilung

Die Produktinformationen zu jedem Spielzeug wurden von den Vollzugsdezernaten in das ICSMS-System⁵ eingestellt. Wenn der Hersteller oder Importeur des Produktes nicht in Hessen ansässig war, wurde die zuständige Behörde über das ICSMS-System informiert. Die Staffelstabannahme erfolgte bereits in den meisten Fällen. Die Händler, bei denen die Probenahme erfolgte, wurden über die Ergebnisse informiert.

⁵ ICSMS: Information and communication system for the pan-European market surveillance (www.icsms.org).

6 Fazit

Im Schwerpunktprojekt 2014 „Spielzeug mit Schnüren“ wurde eine Mängelquote von 76% ermittelt, 53 der überprüften 70 Spielzeuge mit Schnüren wiesen im Bereich der durchgeführten Prüfungen (Schnüre, Kleinteile, Kennzeichnungen) Mängel auf.

47 Spielzeuge (67%) wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Ein Mängelschwerpunkt lag bei der Angabe von Kennzeichnungen am Spielzeug selbst vor. Bei 36 Spielzeugen waren die Angaben zum Produktverantwortlichen am Spielzeug nicht oder nicht vollständig angegeben oder es war kein Kennzeichen zur Identifikation am Produkt vorhanden. Damit war bei mehr als der Hälfte der überprüften Produkte dauerhaft keine eindeutige Identifikation des Produktes und damit auch keine Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

Ein weiterer Mängelschwerpunkt lag bei der Darstellung von Warnhinweisen vor. Bei 24 Produkten waren Warnhinweise nicht gut lesbar oder die Warnhinweise entsprachen bzgl. der sonstigen Gestaltung nicht den Anforderungen der DIN EN 71-1. Durch schlecht lesbare oder widersprüchliche Warnhinweise wird der Verbraucher nicht ausreichend über mögliche Gefahren informiert, die angegebenen Warnhinweise sind damit häufig wirkungslos, was letztlich auch ein sicherheitsrelevantes Risiko bedeutet. Für die Produktverantwortlichen besteht dringender Handlungsbedarf bei der eindeutigen Kennzeichnung ihrer Produkte. Durch die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die Information der Hersteller sollten diese weiter für die bestehende Problematik sensibilisiert werden.

Erfreulich im Vergleich zu Vorjahresaktionen - wenn auch immer noch mit einer Mängelquote von 14% - sind die Ergebnisse im Bereich der Ermittlung von verschluckbaren Kleinteilen. In zukünftigen Projekten sollte die Thematik der Kleinteile weiter berücksichtigt werden, um zu erkennen, ob langfristig in diesem Mängelpunkt eine Verbesserung eingetreten ist.

Im Mittelpunkt des Schwerpunktprojektes 2014 „Spielzeug mit Schnüren“ stand die Überprüfung der Einhaltung der im Jahr 2011 geänderten Anforderungen der DIN EN 71-1 an Schnüre an Spielzeugen. Bei 31% (22 Produkte) der überprüften Spielzeuge wurden die normativen Anforderungen nicht eingehalten.

Kritisch erwies sich dabei mit einer Mängelquote von 67% die Produktgruppe der sogenannten „Yoyo-Bälle“, für die im Jahr 2011 auf Grund des bestehenden Gefahrenpotentials spezielle Anforderungen und Prüfverfahren in die DIN EN 71-1 aufgenommen worden waren. Angeboten werden die „Yoyo-Bälle“ meist als typischer Saisonartikel in Sonderposten-

märkten. Auch zukünftig sollte die Entwicklung beim Angebot dieser Produktgruppe kontrolliert werden.

In der Produktgruppe der Spielzeuge mit Schnüren für Kinder unter 36 Monaten ergab sich eine Mängelquote von 26%. Damit zeigt sich, dass einige Hersteller die 2011 geänderten Anforderungen und Prüfverfahren der harmonisierten Norm EN 71-1 noch nicht ausreichend berücksichtigen. Die Mängel in dieser Produktgruppe hätten von den Herstellern zum Teil vermieden werden können, ohne dass die Funktionalität der Produkte eingeschränkt worden wäre (z.B. die Länge der Schnüre beim Nachziehspielzeug mit einem freien Ende). Die vorliegenden Mängel spiegeln aber sicherlich auch Schwierigkeiten der Hersteller bei der Umsetzung der geänderten Anforderungen der DIN EN 71-1 wider.

Im Rahmen des Schwerpunktprojektes 2014 „Spielzeug mit Schnüren“ ist deutlich geworden, dass die im Jahr 2011 geänderten Anforderungen der DIN EN 71-1 nicht immer nachvollziehbar und praktikabel sind (z.B. Begriffe nicht ausreichend definiert, Ausnahmen nicht nachvollziehbar, Anforderungen und Warnhinweise für bestimmte Produktgruppen sehr unterschiedlich, Altersgrenze von 18 Monaten nicht praktikabel). Nach Abschluss des Projektes werden die Erkenntnisse an den zuständigen Normenausschuss übersandt. Es wäre wünschenswert, wenn die DIN EN 71-1 in einigen Punkten konkretisiert oder ergänzt werden würde, damit die Anforderungen an Schnüre an Spielzeugen letztlich auch praktikabel und umsetzbar sind.